

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Kunst

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 10. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche/bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
 - Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und

Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher/bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder.

- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren.

Modul KW5: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 5 (3 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA16: Künstlerische Positionen 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

Wenn das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Kunst belegt wird, belegen die Studierenden statt des Moduls KA16 das Modul KA17.

KA17: Künstlerische Positionen 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA21: Künstlerische Positionen 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch eigenständige Denkweise. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
KW5	Modulprüfung	wissenschaftliches Plakat	benotet		3
KA16 (mit TPM)	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		5
KA17 (ohne TPM)	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		8
KA21	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. November 2021 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 24. November 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Dezember 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer